



Amtsblatt

für den Landkreis Heidekreis

Herausgeber: Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostal
Telefon: 05162 970-0, e-mail: info@heidekreis.de
Internet: www.heidekreis.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich

Nr. 14/2025

Bad Fallingbostal, 04. November 2025

I N H A L T

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Seite

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Seite

Allgemeinverfügung des Landkreises 01
Heidekreis zum Umgang mit Wild-
vögeln bei Geflügelpestverdacht

Allgemeinverfügung des Landkreises Heidekreis zum Umgang mit Wild- vögeln bei Geflügelpestverdacht

Im Landkreis Heidekreis wurde durch das Friedrich-Löffler-Institut am 24.10.2025 der Ausbruch der Aviären Influenza in einem Nutzgeflügelbestand amtlich festgestellt. In der Zwischenzeit sind auch eine Vielzahl an Wildvögeln positiv auf die Infektion mit dem HPAIV vom Subtyp H5 getestet worden, an deren Folgen die Tiere verendet sind. Zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung der Seuche sind in Abstimmung zwischen dem Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz, der Unteren Naturschutzbehörde und der Jagdbehörde auf der Grundlage des Artikels 70 Absatz 1 b) der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 38 Absatz 11 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), § 4 Tierschutzgesetz (TierSchG), § 37 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und § 26 Absatz 3 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) unverzüglich Maßnahmen zur Tötung und unschädlichen Beseitigung erkrankter oder seuchenverdächtiger Wildvögel (Kraniche, Wildenten, Wildgänse) erforderlich.

1. Die Jagdausübungsberechtigten der Jagdreviere in ihren jeweiligen Revieren sind ab sofort befugt, im Auftrag der Veterinärbehörde sichtbar erkrankte Kraniche, Wildgänse und Wildenten tierschutzgerecht zu töten, sofern diese
 - typische Krankheitssymptome der Geflügelpest zeigen oder
 - durch das Verhalten (Flugunfähigkeit, Desorientierung, starke Schwäche) als seuchenverdächtig anzusehen sind.
2. Die Tötung ist nach den Grundsätzen des § 4 TierSchG im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd durchzuführen. Sie darf nur durch Personen erfolgen, die über eine gültige Jagderlaubnis und waffenrechtliche Befugnis verfügen. Die Verantwortung für die Schussabgabe trägt der Jagdausübungsberechtigte selbst.
3. Die Maßnahmen erfolgen im Auftrag des Fachbereichs Veterinärwesen und Verbraucherschutz. Vor Tötung der Tiere ist eine Kontaktaufnahme

mit dem Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz zwingend erforderlich.

Die 24/7 Erreichbarkeit wird wie folgt sichergestellt:

Montag bis Donnerstag von 08:00 – 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr unter 05162- 970 306. Außerhalb der normalen Dienstzeiten und am Wochenende und an Feiertagen unter 05191 9271112. Für jeden Einzelfall wird eine (fernmündliche) Genehmigung erteilt.

4. Die erlegten Vögel müssen nach Absprache mit dem Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz unter seuchenhygienisch einwandfreien Umständen (Schutzanzug, Handschuhe, dichter Plastiksack) geborgen und zwecks Beprobung und Entsorgung zur Verfügung gestellt werden. Den Reinigungs- und Desinfektionsanweisungen des Fachbereichs Veterinärwesen und Verbraucherschutz ist Folge zu leisten.
5. Jäger, die gleichzeitig Geflügelhalter sind, dürfen die erlegten Vögel nicht anfassen/berühren.
6. Jagdhunde dürfen keinen Kontakt mit den erlegten Vögeln haben.
7. Die Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung beginnt ab dem 04.11.2025 und endet am 15. Januar 2026.
8. Verstöße gegen die Auflagen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 32 Absatz 2 Nr. 3. Tiergesundheitsgesetz dar und können mit einer Geldbuße bis 30.000 Euro geahndet werden.
9. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.

Begründung:

Die aviäre Influenza (Geflügelpest) ist eine nicht heilbare (Behandlungsversuche sind verboten), meist tödlich verlaufende, hoch

infektiöse Tierseuche, die insbesondere bei Hühnervögeln und Truthühnern aber auch bei Kranichen, Wildenten und Wildgänsen zu hohen Tierverlusten führen kann.

Im Landkreis Heidekreis ist es ab Mitte der 43. Kalenderwoche zu einem sprunghaften Anstieg von Totfunden, insbesondere von Kranichen, die nachweislich mit dem Virus infiziert waren gekommen. Es werden derzeit auch vermehrt moribunde, d.h. im Sterben liegende Kraniche gemeldet, die nicht immer zeitnah durch den Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz euthanasiert und eingesammelt werden können. Kranke und sterbende infizierte Kraniche leiden sehr lange und sehr stark und verbreiten im Todeskampf durch vermehrten Kotabsatz massenhaft das gefährliche Virus der Geflügelpest. Dieses ist nicht nur für weitere Wildvogelarten (z.B. geschützte Greifvögel, Rabenkrähen) gefährlich, sondern stellt auch eine große Gefahr für die Wirtschaftsgeflügelbestände im Heidekreis dar. Kraniche zählen zu den streng geschützten Tieren und dürfen nur unter besonderen Umständen getötet werden. Diese Umstände liegen derzeit im Heidekreis vor.

Durch die zeitnahe tierschutzgerechte Entnahme der höchstwahrscheinlich infizierten Vögel kann das Leiden stark verkürzt und die massenhafte Ausscheidung von Virus zumindest sehr deutlich reduziert werden. Ebenso wird durch das Einsammeln die Viruslast in der Fläche reduziert und eine Weiterverbreitung durch Aasfresser verhindert.

Dem Jagdrecht unterliegende Wildvogelarten können bei Verdacht zur Wildseuchenbekämpfung gemäß § 22 Abs. 1 BJagdG in Verbindung mit § 26 Abs. 3 NJagdG auch innerhalb der Schonzeit gestreckt werden. Gemäß § 37 Abs. 2 des BNatSchG bleiben die Vorschriften des Tierschutzrechts und des Seuchenrechts von den Vorschriften dieses Kapitels und den auf Grund dieses Kapitels erlassenen Rechtsvorschriften unberührt. Gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 1 und Nr. 5 BNatSchG können Ausnahmen vom § 44 BNatSchG in den dort genannten Fällen (Töten von besonders geschützten Arten) gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen im Landkreis Heidekreis derzeit vor.

Die Tötung von Wildvögeln, die an einer anzeigepflichtigen Tierseuche erkrankt sind oder seuchenverdächtig sind, stellt einen vernünftigen Grund im Sinne des § 1 Satz 2 Tierschutzgesetz dar. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Weiterverbreitung des Erregers zu verhindern und damit den Schutz der Tiergesundheit sowohl bei Wild- als auch bei Nutz- und Haustieren sicherzustellen. Eine unbehandelte oder unkontrollierte Ausbreitung der Seuche würde erhebliche Leiden für zahlreiche Tiere, erhebliche wirtschaftliche Schäden und gesundheitliche Risiken nach sich ziehen. Die Tötung seuchenkranker Tiere dient daher nicht der willkürlichen oder zweckfreien Vernichtung, sondern der Vermeidung größeren Tierleids und erheblicher Folgeschäden. Da eine Genesung der betroffenen Tiere in der Regel ausgeschlossen und ihr Infektiosität hoch ist, besteht keine tierschutzgerechte Alternative zur Tötung.

Die Tötung der Wildvögel kann daher von Ihnen als Revierinhaber und Jagd Ausübungsberechtigten gemäß § 4 Absatz 1 TierSchG durchgeführt werden.

Aus tierseuchen-, tierschutzrechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten ist diese zeitlich begrenzte Allgemeinverfügung erforderlich und als angemessen und verhältnismäßig einzustufen, mildere Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war. Infizierte Wildvögel können zu einer schnellen Weiterverbreitung des Erregers in freilebende Vogelpopulationen und Nutz-geflügelbestände führen. Jede zeitliche Verzögerung der getroffenen Maßnahmen, insbesondere der Tötung und

unschädlichen Beseitigung infizierter Tiere, würde die Gefahr der Seuchenverschleppung erheblich erhöhen und die Wirksamkeit der Bekämpfungsmaßnahmen gefährden. Angesichts der erheblichen wirtschaftlichen Schäden, der tierschutzrechtlichen Folgen für betroffene Tiere und der möglichen Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit (Zoonosegefahr) überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzung dieser Anordnungen das private Interesse der Betroffenen an einem Aufschub der Vollziehung deutlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher im Sinne des § 80 Absatz 2 Nr. 4 VWGO erforderlich und verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, eingelegt werden. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichtes erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie einen Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, stellen.

Bad Fallingb., 04.11.2025

Landkreis Heidekreis
Der Landrat
In Vertretung

Schulze

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1-208
- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
- Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist
- Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 468 - VORIS 79200 02 00 00 000 -), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320)
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist

in der jeweils gültigen Fassung.